

# Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine

RB HK eV 2023-07

## Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

§ 2 Mitversicherte Haftpflicht

§ 3 Selbstbehalt

## Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 3 Ausschlüsse

## Teil 1 Risikobeschreibung

### § 1 Versicherte Tätigkeit

1. Drittschadendeckung:

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer sowie seinen Organen und deren Vertretern, Angestellten und ehrenamtlich handelnden Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

2. Organzusatzschutz:

Der Versicherer bietet den Vereinsorganmitgliedern zusätzlich Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von ihnen begangenen Verstoßes vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

3. Erweiterte Eigenschadendeckung:

Außerdem bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Organen und Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden steht hierfür ein Sublimit in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

4. Mitversichert ist die Haftung gemäß § 10 b Abs. 4 Satz 2,3 und 4 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 KStG sowie § 9 Ziffer 5 Satz 14 und 15 GewStG.

### § 2 Mitversicherte Haftpflicht

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche

1. im Zusammenhang mit den nach § 5 RDG erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen;
2. aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 Datenschutz-Grundverordnung;
3. wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Im

bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind insoweit auch Personen- und Sachschäden.

### § 3 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

In Einschränkung von § 3 Ziff. 6 AVB-Allgemein trägt der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall 250 EUR von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung. Im Fall eines Eigenschadens im Sinne von § 1 Ziff. 2 und 3 beträgt der Selbstbehalt ebenfalls 250 EUR

## Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

### § 3 Ausschlüsse

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz Haftpflichtansprüche

1. aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit,
2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften

ausgeschlossen.

§ 4 AVB-Allgemein und § 3 Ziff. 1 und 2 RB eV finden entsprechende Anwendung auf Entschädigungsleistungen, die der Versicherungsnehmer nach § 1 Ziff. 3 RB eV geltend macht.

§ 4 Ziff. 6 AVB-Allgemein ist bei einer Tätigkeit der bezeichneten Organen und Personen für den Versicherungsnehmer nicht anwendbar.

RB HK eV 2023-07